

Satzung

der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice

- Entwurf, 7.10.2011 -

Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i. d. F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 745), am ... folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Der Computer- und Medienservice (CMS) ist eine Zentraleinrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Vorrangige Aufgaben des CMS sind IT-Dienstleistungen zur Unterstützung von Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung der HU. Zu seinen einrichtungsübergreifend angebotenen Diensten gehören:

- Planung, Ausbau und Betrieb des Universitätsrechnernetzes und des Speichernetzes der HU sowie der Anschlüsse an äußere Netze
- Aufbau und Betrieb von zentralen Serverdiensten für Information, Kommunikation, Fileservice, Datenbanken, Datensicherung und Computerservice
- Planung, Aufbau und Betrieb von zentralen Multimediasdiensten sowie Unterstützung des Einsatzes digitaler Medien in Lehre und Forschung.
- Implementierung und Betrieb von IT-Anwendungen der Universitätsverwaltung
- Absicherung eines Hard- und Softwareservices sowie des Betriebs zentraler öffentlicher Computerarbeitsplätze für die HU
- Planung der Beschaffung sowie Auswahl zentral betriebener Informationstechnik, Beratung der Einrichtungen der HU bei der Planung und Auswahl von IT

(2) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben dezentrale IT-Betreiber erforderlich sind, arbeiten CMS und dezentrale Betreiber zusammen.

(3) Der CMS kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben mit nationalen und internationalen Rechenzentren wissen-

schaftlicher Einrichtungen und mit externen Anbietern von IT-Dienstleistungen.

§ 3 Leitung und Struktur

(1) Die Leitung des CMS besteht aus einer hauptamtlichen Direktorin oder einem hauptamtlichen Direktor, die oder der gleichzeitig Professorin oder Professor einer Fakultät der HU ist, und aus einer technischen Direktorin oder einem technischen Direktor.

(2) Die hauptamtliche Direktorin oder der hauptamtliche Direktor ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des CMS verantwortlich, vertritt den CMS in den Gremien der Universität und bestimmt die strategische Ausrichtung des CMS bei der Entwicklung von IT-Dienstleistungen. Sie oder er ist verantwortlich für das Einwerben von Projekten der angewandten Forschung. Sie oder er berichtet der Leitungsgruppe Informationsprozesse (LGI) der HU und berät das Präsidium in allen Fragen des IT-Einsatzes.

(3) Die technische Direktorin oder der technische Direktor führt die täglichen Geschäfte des CMS. Sie oder er ist ständige Vertreterin oder Vertreter der hauptamtlichen Direktorin oder des hauptamtlichen Direktors.

(4) Der CMS gliedert sich in Abteilungen, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

(5) Über die Gliederung in Abteilungen entscheiden die Leitung des CMS und das für den CMS zuständige Präsidiumsmitglied im Einvernehmen.

§ 4 Beratende Gremien

(1) Im CMS wird ein Rat gebildet, der die Leitung des CMS in allen den CMS betreffenden Angelegenheiten berät. Dem Rat gehören an:

- die hauptamtliche Direktorin oder der hauptamtliche Direktor des CMS
- die technische Direktorin oder der technische Direktor des CMS
- die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des CMS
- die Sprecherin oder der Sprecher der Belegschaft des CMS
- die Frauenbeauftragte des CMS

Die Sprecherin oder der Sprecher der Belegschaft wird für den Zeitraum von zwei Jahren von der Belegschaft des CMS gewählt.

(2) Der CMS beruft mindestens einmal jährlich eine universitätsweit öffentliche Benutzerversammlung

¹ Die zuständige Senatsverwaltung hat die Satzung mit Schreiben vom ... bestätigt.

ein. Gegenstand der Benutzerversammlungen sind das Dienstleistungsangebot des CMS und die Benutzungsbedingungen.

§ 5 Weitere Regelungen

(1) Der CMS unterstützt die Entwicklung und Fortschreibung von IT-Konzeptionen der HU, die durch das Präsidium der HU beschlossen werden.

(2) In der „IT-Richtlinie der Humboldt-Universität zu Berlin“, die vom Präsidium der HU in Kraft gesetzt wird, werden die Zuständigkeiten, die Verantwortungsstrukturen und die Zusammenarbeit der die IT-Infrastruktur der HU betreibenden und benutzenden Institutionen bzw. Personen der HU geregelt. Der CMS berät hinsichtlich der Ausgestaltung und der Umsetzung der Richtlinie.

(3) In der „Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice und der Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek“ wird die Benutzung der Dienstleistungen des CMS geregelt.

(4) Die Dienstleistungen des CMS werden in seinem Dienstleistungskatalog beschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMB) der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Damit verliert die Ordnung der Zentraleinrichtung Rechenzentrum (AMB 51/1994) ihre Gültigkeit.